

1662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (984 der Beilagen): Protokoll zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters samt Anhängen und Erklärung der Republik Österreich

Österreich ist Vertragsstaat des im Rahmen der UNESCO ausgearbeiteten Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. Nr. 180/1958), ist jedoch bisher dem dieses Abkommen inhaltlich ergänzenden Protokoll nicht beigetreten. Das bedeutet, daß Österreich bei Exporten von im Protokoll erfaßten Waren gegenüber Staaten, die Vertragsparteien auch des Protokolls sind, Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen muß. Der Beitritt zum Protokoll — unter Ausnutzung der Möglichkeit, zu bestimmten Teilen des Protokolls eine Vorbehaltserklärung abzugeben — wird zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen bei Exporten und zur Förderung des freien internationalen Austausches von Kulturgut führen.

Das Protokoll samt Anhängen und die in Aussicht genommene Erklärung der Republik Österreich haben gesetzändernden Charakter; der Abschluß dieses Staatsvertrages, der keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Herbert Scheibner, Christine Heindl und Dr. Hilde Hawlicek sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages zu empfehlen.

Der Unterrichtsausschuß ist der Meinung, daß das Protokoll nicht in allen seinen Teilen einer unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung zugänglich ist, sodaß ein Beschluß des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters samt Anhängen und Erklärung der Republik Österreich (984 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1994 05 18

Paul Kiss
Berichtersteller

Mag. Dr. Josef Höchtl
Obmann